

Satzung

der Gemeinde Bad Laer über die Veränderungssperre für den Ortskern, Bebauungsplan Nr. 355 „Ortskern südlich Bahnhof“

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 14 bis 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

(1) Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat am 16.11.2017 beschlossen, dass für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich des Ortskernes der Gemeinde Bad Laer ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

(2) Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 355 „Ortskern südlich Bahnhof“ der Gemeinde Bad Laer und ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 355 „Ortskern südlich Bahnhof“ umfasst die im Plan rot umrandete und hellrot unterlegte Fläche. Die Fläche befindet sich östlich des Ortskernes von Bad Laer, zwischen der Bielefelder Straße im Norden und der Müschener Straße im Süden. Im Osten wird die Fläche begrenzt durch die Grundstücke Bielefelder Straße 36, Müschener Straße 19, Gartenstraße 4 und 5 (Grundstücke sind noch im Geltungsbereich). Im Westen wird die Fläche begrenzt durch eine Verlängerung der östlichen Grenze der Straße „Wippenfluet“ nach Süden bis zur Müschener Straße.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; (Vorhaben in diesem Sinne sind die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten)
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind

nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erlassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines andauernden baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft sobald und soweit ein Bebauungsplan für den oben genannte Bereich rechtsverbindlich wird.

Bad Laer, den 09.01.2018

Bekanntmachungskasten:
Rathaus
Remsede, An der Kirche



Gemeinde Bad Laer

i.V.
Jens Giesker

Ausgehängt am: 09.01.2018

Abgenommen am: 01.08.18

Anlage zur Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre, räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 355 „Ortskern südlich Bahnhof“.

